Baumschutzsatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 03.10.1993 (GVBL 1993, S. 568 und § 29 Nr. 3 i.V. mit §§ 35 und 39 Abs.3 des Naturschutzgesetzes LSA vom 23.07.2004 (GVBL Nr. 41 S. 454) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dähre in seiner Sitzung am 23.11.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume zur
a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
d) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und
e) Schaffung von Zonen der Ruhe und Ordnung
unter besonderen Schutz gestellt.

§ 2
Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich:

   Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Dähre mit den Ortsteilen Fahrendorf, Eickhorst, Wendischhorst, Kleistau, Hohendolsleben, Siedendolsleben, Bonese, Winkelstedt, Rustenbeck, Lagendorf, Dahrendorf, Kortenbeck, Markau, Schmölau, Holzhausen und Wiewohl innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

2. Sachlicher Geltungsbereich:

   Geschützt sind:
   Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in der Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
   Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
   Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für geschützte Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatzes 2 nicht erfüllt sind oder sie gem. Absatz 4 vom Schutz ausgenommen sind sowie die nach § 6 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

4. Von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen sind:
   a) alle Obstbäume, Wallnussbäume und Esskastanien
   b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien die der Ereichung des Betriebszwecks dienen.

§ 3
Verbote

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, erheblich zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
   Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum des Wurzel- und Kronenbereiches, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch:
   - Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke),
   - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen, Tiefenlockerungen,
   - Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, organischen oder anorganischen Düngemitteln oder anderen die Bäume negativ beeinflussende Substanzen,
   - Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und anderen Behältnissen
   - unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen und Laugen.
   - Rindenverletzungen durch mechanische Einwirkungen (Zäune, Nägel, Werbeträger)
   - Feuer
   - Tiere

§ 4
Zulässige Handlungen

1. Fachgerechte Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind zulässig.

2. Die zur sachgerechten Unterhaltung von Gewässern und Trassen von Versorgungsträgern notwendigen Maßnahmen sind zulässig. Sie sind der Gemeinde anzuzeigen.

3. Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Zur Baumerhaltung kann die Baumkrone bis auf den Stammansatz heruntergeschnitten werden.

4. Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über Straßen und an Wegen und Maßnahmen der Verkehrssicherung.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 3 dieser Satzung ist im Einzelfall eine Ausnahme zu erteilen, wenn:

   a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

   b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

   c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

   d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

   e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,

   f) aus gestalterischen Gründen (z.B. Wiederherstellung von Sichtbeziehungen, negative Beeinträchtigungen des Wuchsraumes, unpassender Standort) dieses notwendig wird.

2. Von den Verboten des § 3 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:

   1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
      a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
      b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
   2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

3. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze oder Fotos zu beantragen. Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerruflich oder befristet erteilt und mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 6 verbunden werden.

§ 6
Ersatzpflanzungen

1. Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 eine Ausnahme genehmigt oder nach § 5Abs. 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum im Geltungsbereich dieser Satzung, in der Nähe des Standortes des entfernten oder zerstörten Baumes, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen mit dem Ziel der Herstellung gleicher ökologischer Funktionen und Werte und diese zu pflegen und zu erhalten.
   Als Ersatzpflanzungen sind überwiegend einheimische, standortgerechte Bäume zu verwenden.

2. Für jeden gefällten Baum ist ein Baum mit einem Stammumfang von 10-14 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, als Ersatz zu pflanzen.

   Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher drei Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.

3. Von den Regelungen des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen die Belange des Baumschutzes (§1) gewahrt bleiben.

§ 7
Ausgleichszahlungen

1. Soweit Ersatzpflanzungen nach § 6 nicht möglich sind, ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten.

2. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung gemäß § 6 erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

§ 8
Folgenbeseitigung

1. Werden entgegen den Verboten des § 3 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen- geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Verursacher für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung nach § 6 Abs. 2 vorzunehmen und diese zu pflegen und zu erhalten.

2. Werden entgegen den Verboten des § 3 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen- geschützte Bäume beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Verursacher Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, so hat der Verursacher eine Ersatz-pflanzung nach § 6 Abs. 2 vorzunehmen.

3. Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten.

4. Im Falle des Abs. 3 haften der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten, darüber hinaus haftet der Dritte allein.

5. Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 und die Ausgleichszahlung sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 9
Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.

2. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen voraussichtlich nicht den Belangen des Baumschutzes nach § 1 Rechnung trägt.
   Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr.1 des NatSchG-LSA v. 23.07.2004 (GVBL LSA S. 454 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
   a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt, ihren Aufbau wesentlich verändert,
   b) Anordnungen zur Pflege., zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter Bäume gem. § 9 nicht Folge leistet,
   c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 nicht erfüllt;
   d) seinen Verpflichtungen nach den §§ 6,7 und 8 nicht nachkommt.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der ehemaligen Gemeinde Dähre vom 31.03.2008 und die Gehölzschutzsatzung der ehemaligen Gemeinde Lagendorf vom 28.09.2006 außer Kraft.

Dähre, den 23.11.2009

Heuer
Bürgermeister

Siegel